

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 833.

Inhalt: Nachtrags-Gesetz zum Gesetze vom 2. Juni 1911, die Befolgungen der Geistlichen und die Veretzung von Geistlichen in den Ruhestand betreffend.

Nachtrags-Gesetz

vom 11. Mai 1914

zum Gesetze vom 2. Juni 1911, die Befolgungen der Geistlichen und die Veretzung von Geistlichen in den Ruhestand betreffend.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Artikel 1.

Der § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 2. Juni 1911 (Gesetzsammlung Bd. XXVII S. 351 ff.) erhält folgende Zusätze:

Ist mit einer geistlichen Stelle die Verwaltung eines oder mehrerer Filiale verbunden, so ist dem Geistlichen für den durch diese Verwaltung bedingten Aufwand eine Entschädigung von jährlich drei Prozent seines Amtseinkommens (vergl. die §§ 1, 2 und 6) ohne Anrechnung der freien Wohnung oder des entsprechenden Wohnungsgeldes zu gewähren.

Ist die Verwaltung einer geistlichen Stelle durch die Zahl oder Größe oder Entfernung der eingepfarrten Gemeinden sehr arbeitsreich und beschwerlich, so kann dem Geistlichen durch Beschluß der oberen Kirchen-